

ENNEPE-RUHR-KREIS RICHTLINIEN ZUR SPORTFÖRDERUNG

1 LEITLINIEN

1.1 Ziel der Sportförderung

Die engagierte Arbeit der im Ennepe-Ruhr-Kreis beheimateten rund 400 Sportvereine kostet neben persönlichem Engagement viel Zeit und Geld, um den organisierten Sport im Ennepe-Ruhr Kreis zu sichern und vereinsfördernde Strukturen zu stärken. Der KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V. leistet mit finanziellen Zuwendungen auf verschiedenen Ebenen eine wertvolle Unterstützung. Diese Zuwendungen werden in erster Linie durch eine finanzielle Sportförderung des Ennepe-Ruhr Kreises ermöglicht.

Die Sportförderung des Ennepe-Ruhr-Kreises zielt darauf ab, die Sportvereine im Sinne einer systematischen Vereins- und Sportentwicklung zu unterstützen. Es bedarf neben des Engagements auch einer engen Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Anstrengung von Sportvereinen und Kommunen.

Grundlage dieser Richtlinien ist die im November 2019 zwischen dem KreisSportBund und der Kreisverwaltung geschlossene „Zielvereinbarung Sport im EN-Kreis“. Die Sportförderung im Ennepe-Ruhr-Kreis ergänzt die Förderungen auf kommunaler Ebene sinnvoll im Sinne einer optimalen, nach vorn gewandten Sport- bzw. Sportvereinsentwicklung.

- Sie schafft verlässliche Rahmenbedingungen für den Jugendwettkampf- und Jugendleistungssport,
- stellt qualifizierte Spiel-, Sport- und Bewegungsangebote und fördert das Vereinsmanagement auf Ebene der Funktionsträger,
- unterstützt die Anschaffung von Sportgeräten und
- erkennt und fördert das ehrenamtliche Engagement.

1.2 Zusammenarbeit Städte / Kreis

Die Sportförderung in einem Kreis ist in erster Linie eine Aufgabe der kreisangehörigen Städte, die innerhalb ihrer Grenzen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ausschließlicher und eigenverantwortlicher Aufgabenträger sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann aufgrund seiner Aufgabenstellung (Wahrnehmung der auf sein Gebiet begrenzten überörtlichen Aufgaben) mit einer Förderung nur da ansetzen, wo Hilfen der Städte nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind oder dort, wo die Förderung Initiativen im sportlichen Bereich wecken soll.

1.3 Fortschreibung

Eine Sportförderung, die bedarfsgerecht sein will und sein muss, ist fortlaufend zu überprüfen und fortzuschreiben.

2 FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich können Sportvereine eine finanzielle Förderung nach den folgenden Richtlinien erhalten, wenn diese

- eine durch den Landessportbund erteilte Vereinskennziffer besitzen,
- mindestens seit einem Jahr Mitglied im KreisSportBund sowie einem angeschlossenen Stadtsportverband sind,
- eine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftsfreistellungsbescheid nachweisen können,
- ein monatlichen Mindestmitgliederbeitrag für aktive Vereinsmitglieder (zurzeit Kinder 3,00 Euro, Jugendliche 4,00 Euro, Erwachsene 7,00 Euro) erheben,
- mindestens 15 Kinder- und Jugendliche als Mitglieder führen und
- eine begründete Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der finanziellen Förderung darlegen können.

Für alle Zuwendungsbereiche geltende Rahmenregelungen

Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden. Bei Nichtvorliegen der Fördergrundsätze ist eine Förderung nicht möglich.

Zuwendungen nach den Förderungsrichtlinien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

In besonderen Fällen kann der zuständige Fachausschuss Ausnahmen in der Art und Höhe der Zuwendungen und im Antragsverfahren beschließen.

Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss gesichert sein. Soweit Zuwendungen Dritter (z.B. Bund, Land, Landessportbund, KreisSportBund) zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden. Werden Zuwendungen zu Unrecht - insbesondere durch unzutreffende Angaben - erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ausdrücklich sind auch alle DLRG-Ortsgruppen gemäß ihrer Mitgliedschaft im Landessportbund von der Förderung eingeschlossen.

2.1 Zuwendungen für den Sportbetrieb

2.1.1 Sportgeräte,

ob Klein- oder Großgeräte, sind die Grundlage für den Sportbetrieb in allen Sportarten. Die Anschaffung neuer Sportgeräte soll durch diesen Förderbereich finanziell unterstützt werden. Nicht zuwendungsfähig sind eine persönliche Ausrüstung sowie Klein- und Verbrauchsmaterialien (Trikots, Hygieneartikel, Bälle, Zielscheiben, Munition, etc.).

Bei der Beschaffung von Sportgeräten ist der Aspekt der Nachhaltigkeit und des fairen Handels zu berücksichtigen. Hersteller, die transparente Lieferketten aufzeigen, nachhaltige Rohstoffe verwenden und faire Löhne zahlen, sind stets zu bevorzugen.

2.1.2 Digitale Aufwendungen

im Sinne einer zeitgemäßen Infrastruktur zur Kommunikation innerhalb und außerhalb des Vereins beziehen sich z.B. auf

- die Einrichtung von Homepages im responsiven Design und leichter Sprache,
- der Entwicklung von Vereinsapps zur in- und externen Kommunikation,
- der Einrichtung von Netzwerken zur Abwicklung vereinsinterner Verwaltungsprozesse oder digitalen Lösungen zum Besucher- und Teilnehmermanagement

und sind im Sinne dieser Richtlinie förderungsfähig. Ausdrücklich ausgenommen ist kostenpflichtige Werbung in sozialen Netzwerken.

2.1.3 Verfahren

Der Umfang der Anschaffung muss sich auf einen Mindestbetrag von 1.000,00 Euro belaufen, kann dabei jedoch aus mehreren Bestandteilen (wie z. B. Sportgeräten und digitalen Projekten) aus verschiedenen Abteilungen des Vereines bestehen.

Die Zuwendung beträgt 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten zuzüglich 100,00 Euro und ist auf maximal 3.000,00 Euro pro antragstellendem Verein begrenzt.

Der Antrag kann ganzjährig über den KreisSportBund gestellt werden und wird von dort mit einer Stellungnahme an den Ennepe-Ruhr-Kreis weitergeleitet. Der Antrag umfasst eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme sowie eine Darstellung der Finanzierung. Zudem ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Bei Anträgen von Ortsverbänden der DLRG ist der Bewilligungsbescheid des DLRG-Landes- bzw. Bundesverbandes beizufügen.

Die Anträge der Sportvereine werden chronologisch nach Posteingang bearbeitet. Sollte ein Antrag im laufenden Jahr mangels Haushaltsmitteln nicht bewilligt werden können, wird er im nächsten Kalenderjahr vorrangig bearbeitet.

Die Zuwendung wird ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausbezahlt. Bei schriftlicher Anzeige eines Rechtsbehelfsverzichtes besteht die Möglichkeit, die Zuwendung beschleunigt zur Auszahlung zu bringen.

2.1.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Anschaffung und Bezahlung der bezuschussten Maßnahme in Form einer Rechnung sowie eines Nachweises der Zahlung (z. B. Kontoauszug) beim Ennepe-Ruhr-Kreis einzureichen.

Sofern sich die Maßnahme als kostengünstiger als zunächst im Antragsverfahren angenommen erweist, erlässt der Ennepe-Ruhr-Kreis einen entsprechenden Änderungsbescheid, mit dem der überzahlte Betrag zurückgefordert wird. Eine nachträgliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages, z.B. im Falle einer Verteuerung der Maßnahme, ist ausgeschlossen.

2.1.5 Sperrfrist

Eine erneute Zuwendung ist grundsätzlich erst nach Ablauf einer Wartefrist ab letztmaliger Bewilligung möglich.

Diese bemisst sich nach der Vereinsgröße gemessen an der Mitgliederzahl:

- Vereine bis 100 Mitglieder alle 3 Jahre
- Vereine 101 bis 799 Mitglieder alle 2 Jahre
- Vereine ab 800 Mitglieder jährlich

Bei Mehrspartenvereinen gilt diese Frist für jede einzelne Fachverbandszugehörigkeit (Abteilung) gesondert.

2.2 Unterstützung des Jugendleistungs- und Jugendwettkampfsports

Förderungsfähig sind Sportvereine, die am Wettkampfsport in Mannschafts- und Individualsportarten teilnehmen.

Eine **Jugendmannschaft** besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mannschaft muss in einem mehrstufigen Wettkampfsystem in einer auf Bundesebene bestehenden Liga oder auf der nächstniedrigeren Ebene unter der Deutschen Meisterschaft kämpfen.

Individualsportler und Individualsportlerinnen müssen in der jeweiligen vom Sportfachverband geführten Bundesbestenliste oder der Bestenliste der nächstniedrigeren, unter der Deutschen Meisterschaft liegenden Ebene, platziert sein. Sportler und Sportlerinnen, die in Sportarten kämpfen, in denen keine Bestenlisten geführt werden, kommen dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie die Teilnahme einer Bundes- oder Landesmeisterschaft erreicht haben. Individualsportler und Individualsportlerinnen können im Rahmen der Förderung ab Beginn des Kalenderjahres unterstützt werden, in welchem diese das zwölfte Lebensjahr vollenden.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden auf die Antragssteller je nach Teilnahme an Wettkämpfen auf Bundes- oder Landesebene sowie nach Fördereinheiten verteilt. Jede Teilnahme einer Individualsportlerin bzw. eines Individualsportlers gilt hierbei als eine Vierteinheit (0,25). Eine Mannschaft muss aus mindestens zwei Sportler bzw. Sportlerinnen bestehen und wird dann als eine Einheit (1,0) gewertet.

Auf Bundesebene wird mit dem Faktor 1,5 im Verhältnis zur Landesebene gewichtet.

Anträge auf Jugendleistungssportförderung sind bis zum 15.01. des Folgejahres an den KreisSportBund zu richten. Die Teilnahme ist durch Bestenlisten und / oder Ergebnislisten des Bundes- und Landesfachverbandes nachzuweisen.

Nach Genehmigung des Haushaltes stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis dem KreisSportBund die Fördermittel für die Jugendleistungssportförderung zur weiteren Verteilung nach den vorgenannten Kriterien zur Verfügung. Über die Verwendung der Fördermittel erbringt der KreisSportBund gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis einen einfachen Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des Folgejahres. Der KreisSportBund hat die nicht verbrauchten Mittel an den Ennepe-Ruhr-Kreis zu erstatten.

2.3 Teilnahme an Qualifizierungen

Qualifizierte ehrenamtliche Vorstände, Helfer und Helferinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen und Trainer und Trainerinnen bilden das Fundament guter Vereinsarbeit. Geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen entsprechend ermöglicht werden.

Gefördert werden Lizenzen, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannt sind, wie die Trainerausbildung (C, B und A), das Vereinsmanagement (VM-C) sowie Zertifikatsaus- und -fortbildungen.

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich wie folgt nach der Vereinsgröße auf Basis der aktuellen Landessportbund-Mitgliedererhebung:

- Vereine bis 100 Mitglieder bis zu 200,00 Euro
- Vereine 101-799 Mitglieder bis zu 400,00 Euro
- Vereine ab 800 Mitglieder bis zu 800,00 Euro

Der Antrag ist bis zum 31.12. in einfacher Form per Email oder in anderer geeigneter Weise an den KreisSportBund zu stellen. Die förderungsfähigen Ausgaben sind anhand von Rechnungen, Lizenzen und / oder Teilnahmeachweisen bis zum 15.01. des Folgejahres nachzuweisen.

Nach Genehmigung des Haushaltes stellt der Ennepe-Ruhr-Kreis dem KreisSportBund die Fördermittel für die Qualifizierungsmaßnahmen zur weiteren Verteilung nach den vorgenannten Kriterien zur Verfügung. Über die Verwendung der Fördermittel erbringt der KreisSportBund gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis einen einfachen Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des Folgejahres. Der KreisSportBund hat die nicht verbrauchten Mittel an den Ennepe-Ruhr-Kreis zu erstatten.

2.4 Schulsport

Der Ennepe-Ruhr-Kreis leistet Organisationshilfen zur Durchführung der Bundesjugendspiele und zum Landessportfest der Schulen. Außerdem stellt er die Finanzierung des Landessportfestes sicher, soweit dies nicht durch das Land geschieht.

2.5 Bereitstellung kreiseigener Sportstätten und -geräte

Der Ennepe-Ruhr-Kreis stellt die vorhandenen kreiseigenen Sportstätten und -geräte den Sportvereinen und -verbänden kostenlos zur Verfügung.

2.6 Zuwendung an den KreisSportBund

Der Ennepe-Ruhr-Kreis unterstützt die Arbeit des KreisSportBundes im Bereich des Personal- und Geschäftsaufwandes mit einer Zuwendung, deren Höhe jährlich durch den Kreistag festgesetzt wird. Der KreisSportBund erbringt bis zum 31.01. des Folgejahres einen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Der KreisSportBund hat die nicht verbrauchten Mittel an den Ennepe-Ruhr-Kreis zu erstatten.

2.7 Besondere ortsübergreifende Sportveranstaltungen

Der Ennepe-Ruhr-Kreis unterstützt im Einzelfall besondere ortsübergreifende Sportveranstaltungen, die vom KreisSportBund in Verbindung mit dem Kreis und den Städten durchgeführt werden.

3. Anerkennung des Ehrenamtes im Sport

Die Sportvereine im Ennepe-Ruhr-Kreis sind auf ehrenamtliches und freiwilliges Engagement angewiesen und können sich dabei auf zahlreiche Funktionsträger und Funktionsträgerinnen und Helfer und Helferinnen verlassen. Diese tragen damit erheblich dazu bei, dass sozialer Zusammenhalt entsteht und gefördert wird. Dem KreisSportBund und dem Ennepe-Ruhr-Kreis ist es daher ein besonderes Anliegen, ehrenamtliches Engagement in den Sportvereinen nachhaltig zu stärken und zu fördern.

Aus diesem Grund wird der Anerkennung des Ehrenamtes in Form einer gesonderten Würdigung der Ehrenamtlichen des Jahres im Rahmen des jährlich stattfindenden SportabENDs des Ennepe-Ruhr-Kreises ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2022** in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung vom 01.01.2020.